

Satzung für die Beiräte in den städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen in der Fassung vom 1984

§ 1

Name

Die Beiräte in den städt. Jugendfreizeiteinrichtungen sind die Vertreter der Jugendlichen, die diese Einrichtungen benutzen.

§ 2

Zusammensetzung und Wahlen

1. Für jede städt. Jugendfreizeiteinrichtung ist ein Beirat zu wählen. Dieser Beirat setzt sich aus 7 stimmberechtigten und 2 beratenden Mitgliedern zusammen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den Besuchern der jeweiligen Einrichtung nach demokratischen Wahlrechtsgrundsätzen im Monat Januar eines Jahres gewählt.
3. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Beirat und dem Leiter der Jugendfreizeiteinrichtung.
4. Die einzelnen Jugendgruppen sind im Beirat wie folgt vertreten:

- Offene Tür	= 2 Mitglieder
- Jugendcafé	= 2 Mitglieder
- Organisierte Jugendgruppen	= 2 Mitglieder
- Neigungsgruppen	= 1 Mitglied
5. Wird von den organisierten Jugendgruppen und/oder den Neigungsgruppen kein Mitglied in den Beirat entsandt, so sind die freien Plätze durch Vertreter der Offenen Tür zu besetzen.
6. Beratende Mitglieder sind kraft Amtes
 - a) der Stadtjugendpfleger oder dessen Vertreter
 - b) der Leiter der Jugendeinrichtung oder dessen Vertreter

§ 3

Wahlrecht

Jugendliche und junge Erwachsene, die die Jugendfreizeiteinrichtung in Anspruch nehmen, haben das Recht, den Beirat zu wählen und in den Beirat gewählt zu werden.

Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 4

Amtszeit

1. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 1 oder 2 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperiode.
2. Die Amtszeit endet ferner durch
 - a) freiwilligen Rücktritt
 - b) Ausschluß.

§ 5

Ausschluß und Nachfolge

1. Ein stimmberechtigtes Mitglied, das
 - a) dreimal hintereinander unentschuldigt den Sitzungen des Beirates ferngeblieben ist oder
 - b) der Hausordnung grob zuwiderhandelt oder den Ruf der Jugendfreizeiteinrichtung und des Beirates schädigt,kann durch Beschluß der Beitragsmitglieder aus dem Beirat ausgeschlossen werden.
Darüberhinaus ist ein Ausschluß zulässig, wenn der Leiter der Jugendfreizeiteinrichtung dies aus anderen zwingenden Gründen beantragt.
2. Der Beschluß über den Ausschluß bedarf der 6/7 Mehrheit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

§ 6

Nachfolge bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit

Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit nach § 4 Ziffer 2 rückt der Bewerber der letzten Beiratswahl nach, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Die Amtszeit des neuen Mitgliedes endet mit Ablauf der Wahlperiode.

§ 7

Einberufung

1. Der Beirat soll einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.
Weiterhin ist er einzuberufen, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
2. Der Leiter der Jugendfreizeiteinrichtung lädt die Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.

Darüberhinaus sind Zeit und Tagesordnung der Sitzung öffentlich durch Aushang in der Jugendfreizeiteinrichtung bekanntzumachen.
3. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen.
4. Die Sitzungen sind öffentlich und finden in der jeweiligen Freizeiteinrichtung statt.
5. Über die Sitzung ist jeweils Protokoll zu führen.

§ 8

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

1. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend sind.
Sollte der Beirat bei einer ordentlichen Sitzung beschlußunfähig sein, so ist innerhalb von 10 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, bei der der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
2. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 9

Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat vertritt die Jugendlichen, die die Jugendfreizeiteinrichtung in Anspruch nehmen.
2. Er organisiert seine Arbeit selbst.

3. Er wirkt mit bei der
 - a) Programmgestaltung,
 - b) Durchführung des Programms,
 - c) Unterrichtung der Jugendlichen über das Geschehen in der Jugendfreizeiteinrichtung,
 - d) Lösung von Konflikten zwischen Besuchern untereinander.
4. Er hat ferner die Aufgabe, Maßnahmen, die im Interesse der Besucher der Einrichtung für dienlich gehalten werden, bei dem Leiter zu beantragen.

§ 10

Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Satzung kann nur mit 6/7 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates aufgestellt, geändert, ergänzt oder neu gefaßt werden.
2. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn der Jugendwohlfahrtsausschuß zugestimmt hat und der Beschluß gem. § 10 Ziffer 3 dieser Satzung bekannt gemacht wurde.
3. Die Satzung ist in der Jugendfreizeiteinrichtung durch Aushang bekannt zu machen.